



Jugendordnung
der
Gemeindejugendfeuerwehr
Markt Hahnbach

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Zweck	3
§2 Aufgaben und Ziele.....	3
§3 Eintritt in die Jugendfeuerwehr	4
§4 Rechte und Pflichten	4
§5 Austritt aus der Jugendfeuerwehr	4
§6 Organe und Führungsgremium der Gemeindejugendfeuerwehr	5
§7 Gemeindejugendwart.....	5
§8 Gemeindejugendsprecher	6
§9 Jugendwarte.....	7
§10 Ausbilder	7
§11 Erweitertes Führungszeugnis.....	7
§12 Schriftgut.....	8
§13 Kassenwesen	8
§14 Bekleidung und Ausrüstung	9
§15 Ausbildung und Jugendarbeit	9
§16 Teilnahme von Feuerwehranwärtlern an Einsätzen.....	10
§17 Soziale Sicherung	10
§18 Übertritt in die Aktive Wehr	11
§20 Änderungen an der Jugendordnung	11
§21 Auflösung der Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach.....	11
§22 Schlussbestimmungen	11

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name und Zweck

- (1) Die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ ist die gemeinsame Jugendgruppe aller gemeindlichen Feuerwehren in der Marktgemeinde Hahnbach.
- (2) Die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ ist Bestandteil der gemeindlichen Feuerwehren. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig.
- (3) Die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Jugendlichen gemäß dem geltenden Bayerischen Feuerwehrgesetz einheitlich auszubilden und somit den Nachwuchs für die gemeindlichen Feuerwehren der Marktgemeinde Hahnbach zu sichern und die Zusammenarbeit unter dergleichen weiterzuentwickeln.
- (4) Die gemeindlichen Feuerwehren vertreten sich weiterhin eigenständig gegenüber der Kreisjugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Amberg-Weizsach und sind verpflichtet eigenständig einen Jahresbericht gegenüber der Bayerischen als auch der Deutschen Jugendfeuerwehr abzulegen

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ will die Persönlichkeit ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewussten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - Spaß und Freude in der Gemeinschaft
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Spiel, Sport, Ausflüge etc.
 - Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes in der Gruppe
 - Gegenseitiger Respekt und Vertrauen
 - Förderung des sozialen Engagements

- Begeisterung zu ehrenamtlichem Engagement
- Beteiligung an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren

§3 Eintritt in die Jugendfeuerwehr

- (1) Feuerwehranwärter können alle Jugendliche im Rahmen der gesetzlichen Altersgrenzen nach Art. 7 (2) BayFwG werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Mit dem Eintritt in eine der gemeindlichen Feuerwehren, tritt der Jugendliche automatisch in die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ mit ein.
- (3) Die Verwahrung der originalen Aufnahmeanträge obliegt dem jeweiligen Kommandanten/Vorstände der originären Feuerwehren. Eine Kopie ist dem Gemeindejugendwart weiterzugeben.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden und Kritik zu üben
- (2) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Gruppenveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen
 - den im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen willig zu folgen
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern

§5 Austritt aus der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Austritt aus der Jugendfeuerwehr kann erfolgen,
 - durch den Übertritt in die Aktive Wehr einer Feuerwehr, jedoch nicht, wenn der Jugendfeuerwehrler zu diesem Zeitpunkt eine Führungsaufgabe (Gemeindejugendsprecher bzw. dessen Stellvertreter) innerhalb der Gemeindejugendfeuerwehr ausübt. In diesem Fall bleibt der Jugendfeuerwehrler Mitglied der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ bis zur jährlichen Neuwahl und der damit verbundenen Abgabe der Führungsaufgabe.

- durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten
- durch eigenen Wunsch
- durch Ausschluss
(der Ausschluss erfolgt durch die Heimatfeuerwehr in Rücksprache durch den Gemeindejugendwart)

§6 Organe und Führungsgremium der Gemeindejugendfeuerwehr

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - der Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter
 - der Gemeindejugendsprecher und dessen Stellvertreter
 - die einzelnen Jugendwarte in jeder gemeindlichen Feuerwehren
 - die Ausbilder
- (2) Das Führungsgremium der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ besteht aus
 - dem Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter
 - dem Jugendsprecher und dessen Stellvertreter
 - jeweils einen Jugendwart aus jeder gemeindlichen Feuerwehren
- (3) Das Führungsgremium stimmt sich regelmäßig in Besprechungen über die Belange der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ ab.
- (4) Bei Bedarf werden zusätzlich Ausbilder zu den Besprechungen hinzugezogen. Diese besitzen im Falle einer Abstimmung jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Mindestens 1x jährlich ist eine Besprechung des Führungsgremiums mit allen Ausbildern abzuhalten. Hierzu ist frühzeitig durch den Gemeindejugendwart oder dessen Stellvertreter zu laden.
- (6) Als unabhängige Vertrauensperson steht den Jugendlichen der Feuerwehrsachbearbeiter der Marktgemeinde Hahnbach zur Verfügung.

§7 Gemeindejugendwart

- (1) Der Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter muss mindestens 18 Jahre alt und Mitglied einer Aktiven Wehr in der Marktgemeinde Hahnbach sein. Er sollte den Lehrgang „Jugendwart“ an einer der staatlichen Feuerweherschulen in Bayern erfolgreich absolviert haben, oder im Laufe seiner Amtszeit absolvieren. Eine Teilnahme an dem Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ an einer der staatlichen Feuerweherschulen in Bayern ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert. Ebenso sollte er in der Vergangenheit bereits in der Jugendausbildung tätig gewesen sein (z.B. Jugendwart, Ausbilder)

- (2) Der Gemeindejugendwart und dessen Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt durch

- die in §9 beschriebenen Jugendwarte
- den Kommandanten aller gemeindlichen Feuerwehren oder dessen Stellvertreter
- den 1. Vorsitzenden aller gemeindlichen Feuerwehren oder dessen Stellvertreter

Dieser Kreis hat auch das Vorschlagsrecht für zur Wahl mögliche Kandidaten.

Die Wahl ist möglich, wenn die einfache Mehrheit der oben genannten Wähler und von jeder Feuerwehr mindestens ein Vertreter anwesend ist.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Verhinderung ist eine Weitergabe der Stimme nicht möglich.

- (3) Der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Rahmen der in §2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit den Kommandanten der Feuerwehren und stimmt mit ihnen die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr ab.
- (4) Der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist zudem Teilnehmer der regelmäßig stattfindenden Kommandantenbesprechung der gemeindlichen Feuerwehren.
- (5) Der Gemeindejugendwart, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr auf Kreisebene und sucht dabei die Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband.
- (6) Das Stimmrecht auf Kreisebene bleibt bei den Jugendwarten der jeweiligen Feuerwehr.

§8 Gemeindejugendsprecher

- (1) Die Jugendgruppe trifft sich mindestens einmal jährlich zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Feuerwehranwärter anwesend ist.
- (2) Der Gemeindejugendsprecher und dessen Stellvertreter werden bei der Gruppenversammlung durch die Jugendgruppe auf die Dauer eines Jahres aus demselben Kreis gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen

auf sich vereint. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Gemeindejugendsprecher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in §2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen. Er sucht dabei die Zusammenarbeit mit den für den Ausbildungs- und Übungsdienst der Feuerwehrianwärter zuständigen Jugendwarten und Ausbildern und stimmt mit ihnen die Tätigkeiten der Jugendgruppe ab.
- (4) Das Stimmrecht auf Kreisebene bleibt bei den Jugendsprechern der einzelnen Feuerwehren.

§9 Jugendwarte

- (1) Die Jugendwarte müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in der Aktiven Wehr einer der gemeindlichen Feuerwehren sein. Eine Teilnahme an den Lehrgängen „Jugendwart“ und „Ausbilder in der Feuerwehr“ an einer der Staatlichen Feuerweherschulen in Bayern ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.
- (2) Die Jugendwarte werden von den jeweiligen Kommandanten jeweiligen Feuerwehren eingesetzt.
- (3) Die Jugendwarte vertreten die Belange der jeweiligen Feuerwehr im Rahmen der in §2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen. Sie suchen dabei die Zusammenarbeit mit den sie einsetzenden Kommandanten, sowie untereinander und stimmen sich über die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr ab.

§10 Ausbilder

- (1) Die Ausbilder müssen mindestens 18 Jahre alt und Mitglied in der Aktiven Wehr einer der gemeindlichen Feuerwehren sein. Eine Teilnahme an dem Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ an einer der staatlichen Feuerweherschulen in Bayern ist nicht erforderlich, jedoch empfehlenswert.
- (2) Die Ausbilder melden sich freiwillig zum Dienst in der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Ausbilder vertreten die Belange der jeweiligen Feuerwehren im Rahmen der in §2 genannten Aufgaben und Zielsetzungen. Sie suchen dabei die Zusammenarbeit mit den Jugendwarten, sowie untereinander und stimmen sich über die Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr ab.

§11 Erweitertes Führungszeugnis

- (1) Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2012 das sog. Bundeskinderschutzgesetz erlassen. Damit wurde geregelt, dass Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sog. "erweitertes Führungszeugnis" vorzulegen haben. (§72 a SGB VIII). Bei

der Jugendfeuerwehr betrifft dieses Gesetz folgende Funktionen:
Gemeindejugendwart, Jugendwart, Ausbilder

- (2) Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt entweder durch die betreffende Person selbst oder gesammelt durch die jeweilige Feuerwehr.
- (3) Die Einsichtnahme wird an den Sachbearbeiter für das Feuerwehrwesen in der Gemeindeverwaltung Hahnbach übertragen. Von selbigen ist im Anschluss eine schriftliche Bestätigung über vorhandene bzw. nicht vorhandene Einträge an den Gemeindejugendwart zu richten.
- (4) Bei einschlägigen Vorstrafen gemäß §72 a SGB VIII darf die betreffende Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt werden und ist unverzüglich vom Jugendfeuerwehrdienst auszuschließen.

§12 Schriftgut

- (1) Ein Mitgliederverzeichnis ist zu führen. Es muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum des Übertritts in die Aktive Wehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§13 Kassenwesen

- (1) Die Jugendfeuerwehr unterhält ein eigenes Jugendkonto.
- (2) Die Verwaltung der Mittel obliegt den Gemeindejugendwarten.
- (3) Alle Jugendwarte und Vorstände haben zudem das Recht, jederzeit die Kasse einzusehen.
- (4) Der Gemeindejugendwart ggf. dessen Stellvertreter erstellt zum Jahreswechsel einen Kassenbericht. Dieser kann bei der zu Beginn des Jahres stattfindenden Gruppenversammlung von jedem Jugendwart eingesehen werden. Zudem muss eine jährliche Kassenprüfung zwei Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehren erfolgen.
- (5) Zuwendungen der Gemeinde Hahnbach für die Jugendarbeit sind gesammelt an das in oben genannte gemeinsame Jugendkonto zu erstatten. Spenden, welche direkt an die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ gerichtet sind werden ebenfalls diesem Konto gutgeschrieben.
- (6) Jede gemeindliche Feuerwehr unterstützt die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ finanziell jährlich mit 25€ pro Mitglied der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“, welches der entsprechenden Feuerwehr zugehörig ist (Stichtag: 01.01.

jeden Jahres). Die Überweisung muss jährlich bis zum 31.01. jeden Jahres das oben genannten Jugendkonto eingegangen sein.

- (7) Im Falle des Auflösens der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ wird das sich zum Tag der Auflösung auf dem Jugendkonto befindliche Guthaben zu gleichen Teilen auf die gemeindlichen Feuerwehren zum Zwecke der Jugendarbeit / Jugendförderung aufgeteilt.

§14 Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Jugendfeuerwehranwärter erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Bekleidung (Jugendschutzanzug, Jugendschutzhandschuhe, Jugendschutzschuhe, Jugendschutzhelm) nach den jeweils geltenden Bekleidungs-vorschriften kostenlos von der Gemeinde gestellt. Diese werden im Rahmen der jährlich stattfindenden Ersatzbeschaffung durch die entsendende Feuerwehr beschafft.
- (2) Für die Bekleidung ist entsendende Feuerwehr selbst zuständig. Hierbei ist auf ein einheitliches Auftreten der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ zu achten.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die entsprechende Feuerwehr zurückzugeben.
- (4) Zusätzliche Ausrüstung, welche über die normale Jugendausrüstung hinausgeht, muss von der jeweiligen Feuerwehr selbst getragen werden und kann nicht, wie in Abs. 1 beschrieben, über die Gemeinde bezogen werden.
- (5) Um die verfügbaren Bekleidungsgegenstände in der gesamten Gemeinde effizient zu nutzen, ist eine Bekleidungsliste (verteilte und noch verfügbare Bekleidungen) über alle Feuerwehren zu führen. Diese Aufgabe obliegt dem Gemeindejugendwart unter Unterstützung der einzelnen Jugendwarte. Ziel der Liste ist es, bei Bedarf Kleidungsgegenstände unter den Feuerwehren tauschen zu können, um somit auf mögliche Veränderungen in den einzelnen Jugendgruppen reagieren zu können.
- (6) Ausgenommen aus der Bekleidungsliste und somit auch von der Möglichkeit des Tauschens sind zusätzliche Jugendausrüstungen, welche gemäß Abs. 4 über die jeweilige Feuerwehr selbst beschafft werden müssen, da diese Eigentum der jeweiligen Feuerwehr sind.

§15 Ausbildung und Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen

Sparten des Feuerwehrlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

- (2) Der Ausbildungsplan ist zu Beginn des Jahres von den Jugendwarten und Ausbildern zu verabschieden. Es ist Wert auf die Ausgewogenheit von feuerwehrtechnischer Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
- (3) Der Ausbildungsplan und die geplanten Abnahmen sind den Kommandanten der Feuerwehren zu Beginn des Jahres zu übermitteln.
- (4) Für die Durchführung zeichnen die gemeindlichen Feuerwehren abwechselnd verantwortlich.
- (5) Bei den Ausbildungsveranstaltungen muss immer mindestens ein Vertreter jeder gemeindlichen Feuerwehr zugegen sein.
- (6) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenübungen, bei Spiel, Sport, Ausflüge, Zeltlager, Vorträge etc. geleistet.
- (7) Im Rahmen der Jugendausbildung besteht striktes Alkohol und Drogenverbot.

§16 Teilnahme von Feuerwehrianwärtern an Einsätzen

- (1) Grundlage für die Teilnahme von Feuerwehrianwärtern an Einsätzen ist das geltende Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG). Zusätzlich sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ diese Jugendlichen geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen.
- (2) Die Entscheidung, über die Teilnahme von Feuerwehrianwärtern an Einsätzen, obliegt den jeweiligen Kommandanten der entsendenden Feuerwehren. Dies sollte in jeder der gemeindlichen Feuerwehren durch eine Dienstanweisung geregelt sein.

§17 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr über die Gemeinde bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

§18 Übertritt in die Aktive Wehr

- (1) Die Jugendlichen werden, unter Berücksichtigung der erforderlichen Grundausbildung, mit Vollendung des 18. Lebensjahres in die Aktive Wehr ihrer örtlichen Feuerwehr übernommen. Die Zeit in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§20 Änderungen an der Jugendordnung

- (1) Änderungen an dieser Jugendordnung sind nur unter mehrheitlicher Zustimmung aller 1.Kommandanten und 1.Vorsitzender der gemeindlichen Feuerwehren möglich. Die Zustimmung muss durch eine Unterschrift auf einen Änderungsformular samt Änderungsbeschreibung vermerkt werden.
- (2) Die Änderung ist zu beschreiben, zu dokumentieren und den Unterlagen beizulegen.
- (3) Die Jugendordnung ist gemäß der Änderung anzupassen.

§21 Auflösung der Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach

- (1) Die „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ kann nur unter Zustimmung aller 1. Kommandanten und 1. Vorsitzender der gemeindlichen Feuerwehren aufgelöst werden. Die Zustimmung muss durch eine Unterschrift auf ein Auflösungsformular vermerkt werden.
- (2) Das Guthaben auf dem in §13 (1) genannten Jugendkonto ist gemäß §13 (8) abzuwickeln.
- (3) Der Austritt einer einzelnen Feuerwehr aus der „Gemeindejugendfeuerwehr Hahnbach“ ist nicht möglich.

§22 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 17.01.2025 in Kraft.